

6

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 197/62

## URTEIL

Verkündet am

8. April 1965

Heil,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Artur S [REDACTED], Obst- und  
Gemüseimport und Großhandel, B [REDACTED], M [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Dr. Bernhard  
K [REDACTED] in E [REDACTED] T [REDACTED], als Verwalter  
im Konkurse über das Vermögen der Firma G [REDACTED] GmbH,  
F [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED] (G [REDACTED]),

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. April 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 19. Oktober 1959 wird auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Gegen das in der Urteilsformel bezeichnete, hiermit in Bezug genommene Urteil hat die Klägerin am 14. Januar 1960 Revision eingelegt, nachdem am 3. November 1959 über das Vermögen der Beklagten das Konkursverfahren eröffnet worden war. Der Konkursverwalter hat das Verfahren aufgenommen. Die Klägerin hat der Aufnahme widersprochen. Sie hat beantragt, den Antrag auf Aufnahme des Verfahrens zurückzuweisen, hilfsweise nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag mit der Maßgabe zu erkennen, daß an die Stelle der Verurteilung zur Zahlung die Feststellung der Forderung zur Konkurstabelle erfolgt. Der beklagte Konkursverwalter hat beantragt, das Verfahren als aufgenommen anzusehen und die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Rechtsstreit war zur Zeit der Einlegung der Revision infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Beklagten unterbrochen (§ 240 ZPO). Die Revisionsschrift, die die Konkurseröffnung nicht erwähnt, kann nicht als Aufnahme gemäß § 11 KO, § 250 ZPO betrachtet werden. Gleichwohl ist die Einlegung der Revision nicht wirkungslos gemäß § 249 Abs. 2 ZPO (RGZ 66, 400). Die Revision ist auch nicht wegen Verstoßes gegen § 249 Abs. 2 ZPO unzulässig, denn der Konkursverwalter hat in der mündlichen Verhandlung die Einlegung vor der Aufnahme nicht gemäß § 295 ZPO gerügt (RGZ aaO S. 401). Die Aufnahme ist wirksam gemäß § 250 ZPO durch die zugestellte Erklärung des Konkursverwalters erfolgt.

Die Revision ist aber unzulässig nach § 546 Abs. 1 ZPO. Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt nach dem Beschluß des Senats nur 1000 DM (vgl. § 148 KO, § 4 ZPO; Schriftsatz des Revisionsklägers vom 20. Januar 1961 Bl. 50 SP).

Gemäß §§ 554a, 97 ZPO war daher wie geschehen zu erkennen.

|             |          |                                                                                         |          |         |
|-------------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------|
| Dr. Fischer | Dr. Kuhn | Bundesrichter Dr. Nörr<br>ist ortsabwesend und<br>daher verhindert zu<br>unterschreiben | Liesecke | Flecken |
|-------------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------|

Dr. Fischer

